

Gerichts unverhältnismäßig höhere Anforderungen stellt, wenig bequem; häufig will man (und zwar ist dies kaufmännisch durchaus gerechtfertigt) lieber eine etwas geringere Summe erhalten oder eine etwas höhere Summe zahlen, wenn man dadurch nicht so sehr unter dem mit jedem Prozesse verbundenen Zeit- und Geldaufwand zu leiden hat. Wenn der Verfasser trotz dieses schwerwiegenden Bedenkens sich nach reiflicher Ueberlegung zur Anfertigung dieser Abhandlung entschlossen hat, so bestimmte ihn die Erwägung, daß nicht so sehr diejenigen Streitigkeiten eine sachgemäße Entscheidung verlangen, die für die Parteien nur Gegenstand der kaufmännischen Berechnung sind, als vielmehr diejenigen, bei denen das Rechtsgefühl der Parteien einander gegenübersteht; denn gerade aus verletztem Rechtsgefühl, nicht aus zu geringer oder zu reichlicher Entschädigung ist die teilweise vorhandene Erbitterung zwischen Bergwerks- und Grundstücksbesitzern entstanden. Und solange die Rechtswissenschaft ihre vornehmste Aufgabe darin sieht, die Streitigkeiten zwischen den Parteien nicht nur äußerlich zu beseitigen, sondern die Parteien durch eine gerechte Entscheidung von der Unhaltbarkeit ihres abweichenden Standpunktes zu überzeugen und sie dadurch einander anzunähern, so lange werden alle an der Rechtsfindung Beteiligten ohne Rücksicht auf Kosten und Unbequemlichkeiten die richtige Entscheidung zu ermitteln suchen. Hierzu kommt ein Weiteres: haben sich alle Beteiligten nach einer Uebergangszeit an die verfeinerte Methode der Schadensermittlung gewöhnt, so wird sie ihnen so einfach und selbstverständlich erscheinen wie heute die jetzt herrschende.

Endlich sucht vorstehende Abhandlung auch einer anderen, rein äußeren Schwierigkeit zu begegnen: sie will gleichzeitig der wissenschaftlichen Forschung und dem praktischen Gebrauche seitens nicht juristisch geschulter Interessenten dienen. Zu diesem Zwecke ist der Stoff gegliedert in einen systematischen, die Rechtsfragen behandelnden Teil und einen praktischen Teil, der die am häufigsten in der Praxis vorkommenden Fälle bespricht. Bei dieser Anordnung ließen sich Wiederholungen und Verweisungen nicht